

Anlage 5: Katalog der Ergänzungsmodule

Ergänzungsmodule
<ul style="list-style-type: none">▪ Branchenpolitik▪ Geld- und Finanzpolitik▪ Innovationspolitik▪ International Economic Policy▪ Mittelstandspolitik▪ Sozialpolitik▪ Umweltpolitik▪ Umwelt- und Wirtschaftsethik

Anlage 6: Regelungen zur Praxisphase

1. Ziel der Praxisphase; Dauer

- 1.1 Eine Praxisphase ist integraler Bestandteil des Bachelorstudiums. Sie dient der praktischen Anwendung von im Studium erworbenen theoretischen Erkenntnissen, der Vermittlung betriebswirtschaftlich-praktischer und sozialer Kompetenzen sowie, der Motivation und Orientierung und erleichtert insofern den Übergang vom Studium in die Berufspraxis. Die Praxisphase wird als ein Ansatzpunkt zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen der Praxis und der Hochschule betrachtet. Personelle Kontakte und ein laufender Informationsaustausch können zu wertvollen Anregungen für Lehre und Forschung führen.
- 1.2 Die Praxisphase umfasst zwölf Kalenderwochen. Pflichtwochen sind Nettozeiten. Unterbrechungen an mehr als fünf Werktagen z. B. wegen Erkrankung – ausgenommen Urlaubstage – sind nachzuholen.
- 1.3 Eine Praxiswoche hat in der Regel fünf Arbeitstage mit je acht Stunden Arbeitszeit. Es gilt im Übrigen die Arbeits- bzw. Arbeitszeitordnung des Unternehmens bzw. der Einrichtung, in dem oder der die Praxisphase abgeleistet wird.
- 1.4 Eine Praxisphase im elterlichen oder im eigenen Betrieb ist bis zu einer Dauer von sechs Wochen möglich; mindestens weitere sechs Wochen müssen in einem anderen Unternehmen bzw. einer anderen Einrichtung abgeleistet werden.
- 1.5 Die Praxisphase kann auf die Bachelorarbeit vorbereiten.
- 1.6 In besonderen Fällen (z. B. für schwerbehinderte oder chronisch kranke Studierende) können für die Praxisphase im Einvernehmen mit der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden gesonderte Regelungen getroffen werden.

2. Bewerbung zur Praxisphase; Zulassung; Durchführung

2.1 Die Studierenden bewerben sich selbstständig um einen Praktikumsplatz. Die Hochschule unterstützt die Studierenden durch Angebote des Career Service Wirtschaft.

2.2 Die Praxisphase ist insbesondere in

- Unternehmen aus den Bereichen Industrie, Handel, Dienstleistungen und Handwerk,
- Gebietskörperschaften, öffentlichen Betrieben, sonstigen Verwaltungen und supranationalen Wirtschaftsorganisationen,
- Kammern, Verbänden, verbandseigenen Instituten, Forschungsinstituten und sonstigen Einrichtungen der Hochschule

abzuleisten. Um den inhaltlichen Bezug zum Studium und das Erreichen des Studienziels zu gewährleisten, muss die Praxisphase im wirtschaftlichen Bereich absolviert werden. Hierbei sollte sie vorrangig in solchen Abteilungen/Bereichen durchgeführt werden, deren Tätigkeiten mit den Studienschwerpunkten zusammenhängen. Dabei sollen die Studierenden nach Möglichkeit alle regelmäßig anfallenden Planungs-, Durchführungs- und Kontrolltätigkeiten kennenlernen.

- 2.3 Die Praxisphase kann in mehr als einem Unternehmen bzw. mehr als einer Einrichtung im Sinne der Ziffer 2.2 abgeleistet werden.
- 2.4 Die oder der Studierende gewinnt eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer als wissenschaftliche Betreuerin oder als wissenschaftlichen Betreuer (Prüferin oder Prüfer i. S. d. § 7 Abs. 1 BRPO), in deren oder dessen Fachgebiet das Praktikum fällt. Findet die oder der Studierende eine wissenschaftliche Betreuerin oder einen wissenschaftlichen Betreuer nicht, wird ihr oder ihm vom Career Service Wirtschaft eine solche oder ein solcher zugewiesen.
- 2.5 Die wissenschaftliche Betreuerin oder der wissenschaftliche Betreuer (Prüferin oder Prüfer i. S. d. § 7 Abs. 1 BRPO) steht den Studierenden in der Praxisphase beratend zur Verfügung.
- 2.6 Die oder der Studierende lässt sich vom Prüfungsamt bestätigen, dass sie oder er für die Praxisphase zugelassen ist; sofern ein Vordruck dafür bereitgestellt wird, ist dieser zu verwenden. Die oder der Studierende zeigt dem Career Service Wirtschaft den Beginn der Praxisphase an und übermittelt diesem die Daten zur Praxisphase; sofern ein Vordruck dafür bereitgestellt wird, ist dieser zu verwenden.

3. Praxisphasenbericht

- 3.1 Die oder der Studierende legt dem Career Service Wirtschaft unmittelbar nach Abschluss der Praxisphase einen Bericht über die Praxisphase sowie eine Unternehmensbescheinigung als dessen Bestandteil (vgl. Ziffer 3.3) vor.
- 3.2 Der Praxisphasenbericht hat einen Umfang von ca. 12 - 15 Seiten und enthält
- eine Übersicht über die durchgeführte Praxisphase, so dass die geleistete Tätigkeit, das Unternehmen bzw. die Einrichtung, die Abteilung bzw. Abteilungen und die Tätigkeitszeiten zu ersehen sind (zeitlicher Tätigkeitsbericht),
 - eine Beschreibung des Unternehmens bzw. der Einrichtung und
 - einen Erfahrungsbericht über jeden Praxisphasenabschnitt und die dort durchgeführten Arbeiten (inhaltlicher Tätigkeitsbericht).
- 3.3 Bestandteil des Praxisphasenberichts ist eine Bescheinigung des Unternehmens bzw. der Einrichtung, in dem oder der die Praxisphase abgeleistet wurde. In der Bescheinigung muss der Zeitraum, in dem die Praxisphase abgeleistet wurde, verzeichnet sein. Anstelle der Bescheinigung kann auch ein Zeugnis eingereicht werden, soweit dieses alle erforderlichen Informationen enthält.
- 3.4 Der Praxisphasenbericht wird vom Career Service Wirtschaft der jeweiligen wissenschaftlichen Betreuerin oder dem jeweiligen wissenschaftlichen Betreuer (Prüferin oder Prüfer i. S. d. § 7 Abs. 1 BRPO) zur Bewertung vorgelegt.
- 3.5 Das Modul Praxisphase ist bestanden, wenn der Praxisphasenbericht mit "bestanden" bewertet ist. Die Bewertung erfolgt innerhalb einer Frist von zwei Wochen. Die Meldung über das Bestehen erfolgt durch die jeweilige Prüferin oder den jeweiligen Prüfer an das Prüfungsamt. Sofern ein Vordruck dafür bereitgestellt wird, ist dieser zu verwenden.

4. Praxisphasenbeauftragte; Praxisphasenbeauftragter

- 4.1 Der Fachbereichsrat wählt aus den Reihen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine Person oder mehrere Personen als Praxisphasenbeauftragte oder Praxisphasenbeauftragten.
- 4.2 Die oder der Praxisphasenbeauftragte bzw. die Praxisphasenbeauftragten erfüllt bzw. erfüllen die wissenschaftliche Betreuerfunktion immer dann, wenn andere Lehrende nicht zur Verfügung stehen.